

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 187/2004

Sitzung vom 1. September 2004

1336. Motion (Kasernenareal Zürich)

Kantonsrat Luzius Rüegg, Zürich, hat am 17. Mai 2004 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen so zu ändern, dass das Kasernenareal Zürich vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen übergeführt und verkauft werden kann.

Begründung:

Mit dem Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum hat sich der Kanton eine Investition von 490 Mio. Franken aufgebürdet, welche entsprechende Folgekosten nach sich ziehen werden. Es soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, das Kasernenareal zu veräussern. So kann der stetigen Aufblähung des Finanzhaushaltes entgegengewirkt werden. Es sind verschiedene Gesetze und Bestimmungen zu ändern, damit dies verwirklicht werden kann. Ziel der Motion ist es, all diese rechtlichen Änderungen vorzunehmen, damit der Kanton das Kasernenareal verkaufen kann (nicht muss).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Luzius Rüegg, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss §6 Abs. 1 des Gesetzes über die Verlegung der Kaserne und des Waffenplatzes Zürich vom 7. Dezember 1975 (LS 514.1) bleibt das durch die Verlegung des Waffenplatzes und der Kaserne frei werdende staatliche Areal in der Stadt Zürich weiterhin als nicht realisierbares Vermögen öffentlichen Zwecken gewidmet. Über die Übertragung von Teilen dieses Areals zum realisierbaren Vermögen entscheidet gemäss §6 Abs. 2 des Gesetzes der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates. Über die künftige Verwendung des Kasernenareals wird in der Weisung zum Gesetz u. a. ausgeführt, dass das Verhältnis zwischen freien und überbauten Flächen erhalten bleiben soll. Grundsätzlich solle das Areal für Hochbauten für öffentliche Zwecke reserviert bleiben. Ob die Bauten oder Teile davon weiterhin verwendet werden können oder ob an deren Stelle Neubauten treten sollen, müsse eine eingehende Überprüfung zeigen. Die planerischen Überlegungen und die Bedürfnisabklärung hätten in Zusammenarbeit mit den städtischen Instanzen zu erfolgen.

Im Rahmen der kantonalen Richtplanung, Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen, wurden in der Folge im Kasernenareal die Funktionen öffentliche Verwaltung / Rechts- und Polizeiwesen sowie Theater eingetragen. Der Exerzierplatz und der Zeughaushof sind einer kantonalen Freihaltezone zugeteilt.

Die nach dem Volksentscheid über die Verlegung des Waffenplatzes erarbeiteten Nutzungskonzepte führten zu den Kasernenvorlagen von 1986/1987 (Vorlage 2737/1986) und von 1999 (Vorlage 3693), wobei die erste wegen gegensätzlicher Interessen in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1987 und die zweite bereits im Kantonsrat scheiterte. Der zweite negative Entscheid über ein Projekt für Kantonspolizei und Justiz auf dem Kasernenareal bewog den Regierungsrat, nach Alternativen zu suchen. Eine breit angelegte Standortevaluation und eine Testplanung führten schliesslich 2002 zur Vorlage 3941, dem Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich (PJZ) auf dem Areal Güterbahnhof in Zürich-Aussersihl. Diese Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 30. November 2003 gutgeheissen. Mit der Vorlage war eine Teilrevision des kantonalen Richtplans (Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen) verbunden, welcher der Kantonsrat am 7. Juli 2003 mit folgendem Inhalt zustimmte: «Kaserne: Erhaltung der Freiflächen. Sobald Polizei- und Justizzentrum realisiert ist, kann zusammen mit der Stadt Zürich eine neue Nutzung festgelegt werden. Bisherige Nutzung bis etwa 2011.»

Im Zusammenhang mit dem Entscheid über die Auslagerung der Kantonspolizei aus dem Kasernenareal beauftragte der Regierungsrat die Baudirektion, ein Konzept für die Neunutzung der Militär- und der Polizeikaserne auszuarbeiten und abzuklären, unter welchen Bedingungen die Militär- und die Polizeikaserne aus dem Denkmalschutz entlassen werden können.

Zur Klärung der Denkmalschutzfrage wurde ein Gutachten von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege über die Bedeutung des Kasernenareals eingeholt. Die Eidgenössische Denkmalpflegekommission misst in ihrem Gutachten vom 14. Dezember 2001 der Kasernenanlage nationale Bedeutung zu.

Auf Grund von § 204 des Planungs- und Baugesetzes (LS 700.1) sind Schutzobjekte zu schonen und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Für die Erhaltung von Polizei- und Militärkaserne sprechen neben deren hohen Qualitäten als Schutzobjekte auch der in § 6 des Gesetzes über die Verlegung der Kaserne und des Waffenplatzes Zürich zum Ausdruck gebrachte Wille des Stimmvolkes, das Kasernenareal als nicht realisierbares Vermögen öffentlichen Zwecken zu widmen und die historischen Kasernen-

gebäude zu erhalten. Bei der gemäss § 204 PBG vorzunehmenden Abwägung der öffentlichen Interessen ist der gesamte oder der teilweise Verzicht auf die Erhaltung der Kaserne anderen städtebaulichen Interessen gegenüberzustellen. Eingriffe in die Schutzziele setzen entsprechende öffentliche Interessen voraus und können erst gegenüber einem konkreten Projekt abgewogen werden.

Die Vertiefung der bisherigen Planungen und Untersuchungen über das Gebiet der Militär- und der Polizeikaserne soll nun durch die kürzlich beauftragte Firma Heller Enterprises, Zürich, erfolgen. Es werden realisierbare und finanzierbare Nutzungsvorschläge erwartet.

Der vom Regierungsrat in Gang gesetzte Planungs- und Umsetzungsprozess mit seinen Chancen würde durch die Überweisung der Motion in Frage gestellt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Auflagen betreffend Denkmalschutz und Freihaltung für private Käufer kaum tragbar wären und deshalb dem Verkaufspreis enge Grenzen gesetzt wären. Ein Verkauf des Kasernenareals an den Meistbietenden dürfte zudem nicht im Interesse des städtebaulichen Entwicklungspotenzials liegen, und es wäre mit einer erheblichen Opposition zu rechnen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 187/2004 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi